

BEBAUUNGSPLAN IM HIPPERICH ÄNDERUNGSPLAN I

N 1:1000



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	A		B	
	WA	II	MD	II
ART DER BAULICHEN NUTZUNG				
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	0,4	0,8	0,4	0,8
GRUND- FLÄCHENZAHLE				
GESCHOSSE- FLÄCHENZAHLE				
BAUWEISE	0	SD-WD 25°-40°	0	-

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81) VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 0,8** GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
- 0** OFFENE BAUWEISE
- SD-WD 25°-40°** NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG ZULÄSSIGE DÄCHNEIGUNG: MIND. 25°, MAX. 40°
- BAUGRENZE**
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ┌** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SCHEMATISCHE, NICHT VERBINDLICHE, BAUKÖRPER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: KINDERSPIELPLATZ
- 3,0** MASSANGABEN IN METER PARALLEL
- └** RECHTWINKLIG
- HOHENLINIE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨** VORHANDENE GEBÄUDE
- ▩** ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- 2807** FLURSTÜCKS-NUMMER
- ▨** VORHANDENE BOSCHUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 16.9.82
2. ORTSÖBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 22.10.82
3. EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG /
4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG /
5. EINHOLUNG DER STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 26.10.82
6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG /
7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES OBER DIE ANNAHME UND OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 9.12.82
8. ORTSÖBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 14.1.83
9. BENÄCHRICHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE OBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 19.1.83
10. OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 24.1.83 bis 25.2.83
11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG /
12. BENÄCHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN OBER DIE GEMEINDERATS BESCHLÜSSE /
13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES OBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 9.6.83
14. ORTSÖBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG 13.09.84

Grosskarlbach, den 27.09.1983
 N. Klein
 ORTSBÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO
 - BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 -
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 -

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
 1.1 GEBIETSTEIL A: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO. DIE IN § 4 ABS. 3 BAUNVO GENÄNNTEN NUTZUNGSARTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
- 1.2 GEBIETSTEIL B: DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO.
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16-21 BAUNVO)
 2.1 ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGBENEN WERTE OBER GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTWERTE GEMÄSS § 17 ABS. 1 BAUNVO FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTSETZUNGEN OBER DIE OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBÄUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLE NICHT ZU EINER NIEDRIGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
- 2.2 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD GEMÄSS § 17 ABS. 4 BAUNVO AUF HÖCHSTENS ZWEI BEGRÄNZT.
3. **BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESÄMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 2 SATZ 1 BAUNVO FESTGESETZT.
4. **STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
 DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRÄGENE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST VERBINDLICH UND WIRD PARALLEL ZU EINER DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FESTGESETZT. DIE BEZUGSGRENZE IST DURCH DAS PARALLELITÄTSZEICHEN (#) GEKENNZEICHNET.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBÄUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLE (LBauO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 -

5. **DÄCHGESTÄLTUNG** (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 5.1 IM GEBIETSTEIL „A“ SIND NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER (MIT AUSNÄHME VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SEITLICHEN BAUWICH) ZULÄSSIG. IM GEBIETSTEIL „B“ SIND AUSSER SATTEL- UND WALMDÄCHERN AUCH ANDERE DÄCHFORMEN ZULÄSSIG. BEI DER ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SEITLICHEN BAUWICH SIND NUR FLÄCHDÄCHER ZULÄSSIG.
- 5.2 DIE DÄCHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 25° UND DARF HÖCHSTENS 40° BETRÄGEN.
- 5.3 KNIESTÖCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 5.4 DÄCHHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

1. DEM ZEICHNERISCHEN TEILE
 1.1 BEBAUUNGSPLAN
2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BEILÄGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKÄSTER.
 STAND DER PLANUNTERLAGEN: 11. NOV. 1982

Begründung zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Im Hipperich"

- 1.) Bei der Durchführung der Erschließung des Baugebietes "Im Hipperich" hat sich gezeigt, daß entgegen der ursprünglichen Festsetzung die Sockelhöhe von 0,6 m aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und des extrem hügeligen Geländes in fast allen Fällen nicht eingehalten werden kann. Demnach ist es unbedingt erforderlich, diese Festsetzung aus dem Bebauungsplan zu streichen.
- 2.) Der Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Silvaner Straße und dem Tranierpfad hätte Herstellungskosten zur Folge, die nach Abwägung in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Nutzung stehen würde. Deswegen ist von einem Ausbau abzusehen, und die Ausweisung des Weges aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.

GEMEINDE / STADT:
GROSSKARLBACH
 BEBAUUNGSPLAN:
IM HIPPERICH
 ÄNDERUNGSPLAN I

GENEHMIGUNGSVERMERK:
 2. FERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 12. Dez. 1983
 Bad Dürkheim, den 12. Dez. 1983
 KREISVERWÄLTUNG BAD DÜRKHEIM
 Baustaet
 (Kreisrechtsdirektor)

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWÄLTUNG BAD DÜRKHEIM
 KREISPLANUNG

DATUM: 4. FEBRUAR 1982 GEZEICHNET: CENTNER
 GEÄNDERT: 30. JULI 1982